

PSYCHOTHERAPEUTISCHE VERSORGUNG UND UN-KONVENTION

KLAUS HENNICKE

ALLE AUF DIE COUCH?

**PSYCHOTHERAPIE FÜR MENSCHEN MIT
INTELLEKTUELLEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN!**

ALPHA NOVA

GRAZ 17./18.5.2011

UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Am 26. September 2008 von der Republik Österreich und am 26. März 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert

- Geltendes Recht (aber nicht oder noch nicht individuell einklagbar)
- neuer Rechtsrahmen für die Behindertenpolitik: die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden zur Grundlage und zum Maßstab politischen Handelns erhoben →

„Wechsel von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Rechte“

(Zit. nach: AICHELE, V. (2010): Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Aus Politik und Zeitgeschichte 23(2010)13)

UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- Bezieht alle Menschen mit Behinderungen ein (körperlich, sensorisch, seelisch, geistig)
- Kein Sonderrecht, das Privilegien schafft!
- Vielmehr „*werden die universellen Rechte aus der Perspektive der behinderten Menschen präzisiert*“, gleichzeitig „**die staatlichen Verpflichtungen für ihren Schutz konkretisiert**“

UMSETZUNGSVERPFLICHTUNG DES STAATES

- eine schrittweise, *kontinuierliche* Umsetzung „ohne jeden Zeitaufschub“ (Gebot der Einhaltung)
 - Rechenschaftspflicht für etwaige Versäumnisse
 - Sicherstellung und Gewährleistung eines Monitoring
- Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstr. 26/27, 10969 Berlin
- Büro des Unabhängigen Monitoringausschusses
c/o Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
1010 Wien, Stubenring 1
Fax: +43 1 718 94 70 2706

RECHT AUF GESUNDHEIT (ART. 25)

- Recht auf ein „*erreichbares Höchstmaß von Gesundheit*“
- Verfügbarkeit: „*eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard ... wie (bei) anderen Menschen*“, und so „*gemeindenah wie möglich*“;
- Notwendigkeit von Gesundheitsleistungen, die „*speziell wegen der Behinderungen benötigt werden*“, die also über das übliche Maß hinausgehen können
- Gebot des „*informed consent*“
- „*Verbot der diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen ... aufgrund von Behinderung*“

HABILITATION UND REHABILITATION (ART. 26)

- Umfassende (spezielle) Maßnahmen, um *„ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren“*.
- Ausbau und Gewährleistung von *Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und -programmen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste,*
- einschließl. *Aus- und Fortbildung* der dort Beschäftigten.

ALLGEMEINE IMPLIKATIONEN FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN

MOD. N.: BUNDESÄRZTEKAMMER (2010): STELLUNGNAHME DER ZENTRALEN KOMMISSION ZUR WAHRUNG ETHISCHER GRUNDSÄTZE IN DER MEDIZIN UND IHREN GRENZGEBIETEN (**ZENTRALE ETHIKKOMMISSION**) BEI DER BUNDES-ÄRZTEKAMMER: *DIE NEUE UN-KONVENTION FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ALS HERAUS-FORDERUNG FÜR DAS ÄRZTLICHE HANDELN UND DAS GESUNDHEITSWESEN*. DTSCH. ÄRZTEBL. 107, 7 (2010) A297

„(...) die Konvention (erwartet) die gleiche Qualität und den gleichen Standard an Gesundheitsversorgung, wie er Menschen ohne Behinderung zugestanden wird.“

„„Gleich‘ bedeutet aber nicht ‚identisch‘, sondern eine dem individuellen Bedarf und der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung angepasste medizinische Versorgung“

Gefahr: Vernachlässigung der „individuellen besonderen Vulnerabilität“

... „wenn alle Menschen nur noch als ‚besonders‘ gelten (durch die „Abkehr vom Defizitverständnis“; KH), könnte es problematisch werden, spezifische medizinische und soziale Leistungsansprüche zu begründen“.

SCHLUSSFOLGERUNGEN „PSYCHOTHERAPIE“

- **Psychotherapie ist eine *selbstverständliche* gesundheitsbezogene Leistung für Menschen mit geistiger Behinderung**
- Wenn Konsens, dann

SCHLUSSFOLGERUNGEN

„PSYCHOTHERAPIE“

- **Schaffung** *regionaler spezialisierter* psychotherapeutischer Dienste in Praxen, (psychiatrischen) Ambulanzen und Kliniken
- **Modifikation/Anpassung** etablierter, *evidenzbasierter* Verfahren auf die besonderen Voraussetzungen und Bedürfnisse geistig behinderter Menschen
- **Assessment:** Qualifizierung psychiatrischer und heilpädagogischer Diagnostik zur Erkennung seelischer Leidensformen bei Menschen mit geistiger Behinderung
- **Inanspruchnahme:** Einstellungs- und Haltungsänderungen in der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung (Ausbildung, Fortbildung, Supervision)
- **Grundlegung** einer wissenschaftlichen Forschung

SCHLUSSFOLGERUNGEN „PSYCHOTHERAPIE“

Nach der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* haben Menschen mit geistiger Behinderung ein (einklagbares ?) Recht auf eine *angemessene psychotherapeutische Versorgung*

SCHLUSSWORT

„Diskriminierung (ist) nicht nur das Vorenthalten gleicher Rechte, sondern auch die *Einschränkungen* durch *Barrieren*, durch *fehlende Hilfe, Sorge und Unterstützung* sowie durch *Vorurteile* und *abwertende Stereotypen*.“

Bundesärztekammer (2010): Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer: *Die neue UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung als Herausforderung für das ärztliche Handeln und das Gesundheitswesen*. Dtsch.Ärztebl. 107, 7 (2010) A297